



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 185-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.239

Eingereicht am: 10.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graf (Interlaken, SP) (Sprecher/in)
Köpfli (Bern, glp)
Wenger (Spiez, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Rechtsformneutrale Besteuerung bei der Überführung von Geschäftsgewinnen ins Privatvermögen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Erlasse des Kantons Bern, insbesondere das Steuergesetz, so anzupassen, dass die Überführung von Geschäftsgewinnen ins Privatvermögen unabhängig von der Rechtsform der Unternehmung insgesamt in etwa zu gleichen steuerlichen Belastungen führt.

Begründung:

Im Kanton Bern gibt es insgesamt 70 571 Unternehmungen (2017), wovon 42 440 Einzelfirmen, 10 790 AG, 10 353 GmbH, 555 Genossenschaften, 738 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und 5695 übrige Unternehmensformen wie Stiftungen und Vereine. Erzielen die Unternehmungen Gewinne, haben sie grundsätzlich Steuern zu zahlen, entweder Einkommens- oder Gewinnsteuern. Die Gewinnsteuern für Kapitalgesellschaften sind in aller Regel tiefer als die Einkommenssteuern bei Einzelunternehmungen und Personengesellschaften. Diese Differenzierung ist grundsätzlich richtig, steht der versteuerte Gewinn doch weiterhin der Unternehmung zur Verfügung.

Überführt nun aber ein Anteilseigner, der mindestens 10 Prozent der Anteile einer Firma besitzt, Teile der Gewinne der Kapitalgesellschaft via Dividenden in sein Privatvermögen, dann beträgt die Besteuerung der Dividenden nur 50 Prozent. Wenn nun die Gewinnsteueranlage der Kapitalgesellschaften via Budgetbeschluss des Grossen Rates gesenkt wird, was nach der Revision des Steuergesetzes möglich ist, und die Anlage der Einkommenssteuern gleichbleiben, dann führt das zu der Situation, dass Gewinnabführungen aus Unternehmungen, die in der Form einer Kapitalgesellschaft konstituiert sind, weniger besteuert werden als Gewinnabführungen von Einzelfirmen und Personengesellschaften. Das führt zum Paradoxon, dass eine Massnahme, die eigentlich dafür vorgesehen war, dass die wirtschaftliche Doppelbelastung, die entsteht, wenn die in Form einer Dividende ausgeschütteten Gewinne einer Kapitalgesellschaft zuerst auf Stufe Gesellschaft mit der Gewinnsteuer und anschliessend auf Stufe Anteilseigner

mit der Einkommenssteuer erfasst werden, nicht nur vermieden, sondern sogar unterschritten wird. Diese Übersteuerung zu Lasten der Einzelfirmen und Personengesellschaften ist zu vermeiden.

Verteiler

– Grosser Rat